

STEUERN + RECHT 3/2013

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

die Vorweihnachtszeit ist geprägt von Firmenfeiern, der Jagd nach den besten Geschenken und der Weihnachtsbäckerei. Politisch sind wir dieses Jahr in Erwartung des Koalitionsprogramms der neuen Bundesregierung. Mit Entlastungen ist derzeit nicht zu rechnen. Die Union hat sich zumindest festgelegt, keine Steuererhöhungen zu planen. Dafür werden bereits kostspielige neue Leistungen angekündigt, anstatt die sprudelnden Steuerquellen zur Tilgung des Schuldenberges einzusetzen.

Bei all dem Trubel und Stress, den uns diese Zeit abringt, kann zum Jahresende auch eine positive Bilanz gezogen werden. Deutschland steht wirtschaftlich hervorragend da. Hierüber können wir stolz und zufrieden sein. Angesichts der zahlreichen Menschen, denen es nicht so gut geht wie uns in Mitteleuropa, sollten wir dem Weihnachtstress nicht allzu viel Bedeutung beimessen. Unsere Gedanken sollten vielmehr auch den Opfern des Wirbelsturms in Südostasien und anderen Leidenden in der Welt gelten. Dies relativiert so manches Problem, das wir mit uns tragen.

Wir freuen uns, Ihnen auch in 2014 mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, und wünschen Ihnen eine besinnliche, friedliche Vorweihnachtszeit.

Ihre

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

INHALT

SEITE

A. STEUERN	1
I. FÜR PRIVATPERSONEN	1
1. Einkünfte während der Freistellungsphase	1
2. Kosten der Anfertigung von Lehrbüchern im Urlaub	1
3. Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung	2
4. Verrechnung sogenannter Altverluste (frühere "Spekulationsverluste")	2
5. Ersatz eines Flachdachs durch ein Satteldach kann zu aktivieren sein	3
6. Maklerkosten als Werbungskosten	4
7. Antrag auf Schließung des Verlustverrechnungstopfes	4
II. FÜR UNTERNEHMEN	5
1. Einführungszeitraum für ELStAM endet nun endgültig Ende 2013	5
2. EU-Warenexporte: Ab 1. Oktober 2013 / 1. Januar 2014 gelten neue Regeln	5
3. Vorsteuerabzug nur bei ausreichender Leistungsbenennung	7
4. Neue Rechnungspflichtangaben	7
5. Behandlung von Steuernachzahlungs- und Steuererstattungszinsen	8
6. Steuererlass auf Sanierungsgewinne	9
7. Gewerbesteuer wegen Hinzurechnung von Mieten bei Zwischenvermietern	10
8. Grunderwerbsteuer als Anschaffungsnebenkosten	11
9. Bilanzierung bei Realteilung einer Freiberufler-Sozietät	11
10. Pachtminderung bei Betriebsaufspaltung	12
III. FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN	14
1. Nachweis eines niedrigeren Grundbesitzwerts bei der Erbschaftsteuer	14
2. Sachverständigenkosten als Nachlassverbindlichkeiten	14
3. Erbschaftsteuer: Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft	15
4. Weihnachts- und Urlaubsgeld beim Gesellschafter-Geschäftsführer	16
5. Verzicht eines GmbH-Gesellschafters auf ein Mehrstimmrecht	17
B. RECHT	19
1. Keine Mängelhaftung bei Werkleistung durch Schwarzarbeit	19
2. Digitales Erbe	19
3. Betrugsmasche Firmenregister	20
C. AUS UNSEREM HAUS	21
I. INTERNES	21
II. VORTRÄGE UND WORKSHOPS	22
III. IN-HOUSE-SEMINARE	23

A. STEUERN

I. FÜR PRIVATPERSONEN

1. EINKÜNFTE WÄHREND DER FREISTELLUNGSPHASE

Bei Versorgungsbezügen wird im Gegensatz zu normalem Arbeitslohn ein Freibetrag gewährt. Insoweit ist die Abgrenzung von steuerlicher Bedeutung. Strittig war, wie Beamteneinkünfte in der Freistellungsphase im Altersteilzeit-Blockmodell zu behandeln sind.

Der 1948 geborene Kläger war im Streitjahr 2009 als Beamter tätig. Die zuständige Behörde hatte ihm schon 2002 für den Zeitraum vom 1. August 2004 bis zum 30. November 2013 Altersteilzeit nach dem Blockmodell bewilligt. Der Kläger verrichtete danach bis zum 31. März 2009 den Dienst mit der regelmäßigen Arbeitszeit und erhielt hierbei bereits verminderte Bezüge. Seine Freistellungsphase begann am 1. April 2009. Ab diesem Zeitpunkt war der Kläger bis zum Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 30. November 2013 von der Dienstleistung vollständig freigestellt. Er erklärte den auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2009 entfallenden Teil der Bezüge als Versorgungsbezüge. Das Finanzamt und das Finanzgericht qualifizierten die Einnahmen dagegen als laufenden Arbeitslohn.

Der Bundesfinanzhof bestätigte mit Urteil vom 21. März 2013, dass es sich nicht um Versorgungsbezüge oder dem Ruhegehalt gleichartige Bezüge handelt und daher der Versorgungsfreibetrag nicht zu gewähren ist. Die in der Freistellungsphase gewährten Bezüge seien kein Ruhegehalt, sondern Entlohnung für die aktive Tätigkeit des Teilzeitbeschäftigten, also laufende Dienstbezüge. Bei dem Blockmodell der Altersteilzeit werden die Dienste in der Art erbracht, dass sie in der ersten Hälfte der Altersteilzeit vollständig vorab geleistet werden und danach eine Freistellung erfolgt, wobei durchgängig ein vermindertes Gehalt gezahlt wird. Die in der Freistellungsphase gezahlten verminderten Bezüge seien hierbei gleichermaßen als laufender Arbeitslohn und nicht als Versorgungsbezüge zu qualifizieren. Steuerlich dürften keine anderen Folgen eintreten als bei Beamten, die während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit nur die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entrichten und entsprechend geminderte Bezüge erhalten.

Die Grundsätze der Entscheidung des Bundesfinanzhofs gelten nicht nur für Beamte, sondern generell für alle Arbeitnehmer.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

2. KOSTEN DER ANFERTIGUNG VON LEHRBÜCHERN IM URLAUB

Aufwendungen für Reisen an ausländische Ferienorte zur Erholung und Anfertigung von Lehrbüchern sind nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht abzugsfähig.

Der Steuerpflichtige machte Kosten einer Urlaubsreise an einen ausländischen Ferienort als Betriebsausgaben seiner selbständigen Tätigkeit als Autor geltend. Er begründete dies damit, dass er am Urlaubsort die Zeit genutzt habe, um von ihm verfasste Lehrbücher zu aktualisieren. Das Gericht argumentierte, dass bei diesen Reisen, die der Steuerpflichtige zur Erholung und zur Aktualisierung der Lehrbücher unternommen hatte, von einer nicht unwesentlichen privaten Mitveranlassung der Kosten auszugehen sei.

Die Aufwendungen konnten nicht in einen beruflichen und privaten Teil aufgeteilt werden. Sowohl die Erholung als auch die Anfertigung von Lehrbüchern griffen so ineinander, dass eine objektive Aufteilung der Kosten nicht möglich war. Insoweit kommt ein Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben insgesamt nicht in Betracht.

Anders verhält es sich, wenn eine Reise abgrenzbare berufliche und private Veranlassungsteile hat, wie z. B. bei einem Urlaub im Anschluss an eine beruflich veranlasste Reise. In diesem Fall sind die Reisekosten – gegebenenfalls im Wege der Schätzung – aufzuteilen und für den beruflich veranlassten Teil steuerlich abzugsfähig.

Ansprechpartner ist StBin Janina Tietjen, Stuttgart
E-Mail Janina.Tietjen@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

3. FAMILIENHEIMFAHRTEN BEI DOPPELTER HAUSHALTSFÜHRUNG

Besteht eine steuerlich anerkannte doppelte Haushaltsführung, so kann die Entfernungspauschale, also EUR 0,30 je Entfernungskilometer, für eine wöchentliche Familienheimfahrt als Werbungskosten angesetzt werden. Der Bundesfinanzhof stellt nun in dem Urteil vom 18. April 2013 heraus, dass die Entfernungspauschale unabhängig davon in Anspruch genommen werden kann, ob dem Arbeitnehmer aus den wöchentlichen Familienheimfahrten tatsächlich Aufwendungen entstanden sind oder nicht.

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs lag folgender Fall zu Grunde: Der verheiratete Steuerpflichtige erzielte im Streitjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei der DB Netz AG. In seiner Einkommensteuererklärung für 2007 machte er unter anderem Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung für 48 Heimfahrten in Höhe von EUR 5.199 (48 Fahrten × 361 km × EUR 0,30 = EUR 5.198,40) geltend. Der Erklärung war eine tabellarische Aufstellung der durchgeführten Familienheimfahrten beigelegt. Danach hatte der Kläger elf Familienheimfahrten mit dem Pkw durchgeführt, die das Finanzamt auch berücksichtigte. Die übrigen Familienheimfahrten mit der Bahn erkannte das Finanzamt hingegen nicht an. Für die Familienheimfahrten mit der Bahn seien dem Kläger als Mitarbeiter der DB Netz AG keine Aufwendungen entstanden. Diese Sichtweise lehnte der Bundesfinanzhof nun ab.

Etwas anderes gilt bei steuerfrei geleisteten Reisekostenvergütungen. Diese sind mindernd auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

4. VERRECHNUNG SOGENANNTER ALTVERLUSTE (FRÜHERE "SPEKULATIONSVERLUSTE")

Sofern noch steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften (Spekulationsverluste) vorliegen, ist der 31. Dezember 2013 ein wichtiges Datum. Am 31. Dezember 2013 läuft die gesetzliche Übergangsfrist ab, innerhalb derer eine Verrechnung dieser Altverluste mit aktuell erzielten Wertpapierveräußerungsgewinnen möglich ist. Das Bestehen solcher Verluste ist daran erkennbar, dass eine entsprechende Feststellung mit dem letzten Einkommensteuerbescheid erfolgt ist.

Es sollte demzufolge geprüft werden, ob Altverluste vorhanden sind. Ist man zudem im Besitz von Wertpapierpositionen, die nach 2008 erworben wurden, und können diese in 2013 mit Gewinn veräußert werden, so ist eine Verrechnung des Veräußerungsgewinns gegen

die Altverluste möglich. Der Gewinn bleibt in einem solchen Fall endgültig steuerfrei. Insofern könnte überlegt werden, Positionen in 2013 zu veräußern, um bisher aufgelaufene Gewinne zu realisieren und durch Verrechnung mit Altverlusten steuerfrei zu halten. Entsprechende Wertpapiere könnten dann alsbald wieder nachgekauft werden.

Hinweis

Eine Wandlung von alten Verlusten aus Wertpapiergeschäften in Verluste im System der Abgeltungsteuer kann auch über sogenannte Verlustumwandlungsmodelle, die insbesondere von Banken angeboten werden, erfolgen. Gerne helfen wir Ihnen bei Bedarf weiter.

Auf den Wertpapierverkaufsgewinn wird zunächst 25 % Abgeltungsteuer einbehalten. Später ist dann eine Verlustverrechnung im Rahmen der Einkommensteuererklärung für 2013 möglich. Die zuvor einbehaltene Abgeltungsteuer wird auf Antrag über die Einkommensteueranmeldung wieder erstattet.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

5. ERSATZ EINES FLACHDACHS DURCH EIN SATTELDACH KANN ZU AKTIVIEREN SEIN

Sofern sich durch Baumaßnahmen die Wohn- oder Nutzfläche einer Wohnung oder eines Gebäudes erhöht, handelt es sich um Aufwendungen für die Substanzerweiterung. Solche Maßnahmen führen nicht zu sofort abziehbaren Kosten, sondern es liegen aktivierungspflichtige Herstellungskosten vor. Dies hat zur Folge, dass die Aufwendungen nur über die vergleichsweise lange Gebäudeabschreibung steuerlich geltend gemacht werden können.

Strittig war der Fall, dass bei einem Gebäude ein schadhafes Flachdach durch ein Satteldach ersetzt wurde. Die reine Wohnfläche änderte sich hierdurch nicht. Im Streitfall wurde das Satteldach nicht genutzt. Baurechtlich war allerdings eine Wohnungsnutzung des neu entstandenen Dachbodens möglich. Dies wurde aber weder beantragt noch genehmigt.

Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 15. Mai 2013, dass auch in diesem Fall kein sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand, sondern vielmehr nachträgliche Herstellungskosten vorliegen. Grund für diese Einstufung war, dass der tatsächliche Nutzraum erweitert wurde. Hierzu stellt das Gericht heraus, dass die nutzbare Fläche nicht nur die reine Wohnfläche (einer Wohnung / eines Gebäudes) sondern auch die zur Wohnung / zum Gebäude gehörenden Grundflächen der Zubehörräume sowie die den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügenden Räume umfasst.

Bei der Abgrenzung zwischen sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand und nur über die Abschreibung geltend zu machenden Herstellungskosten ist zu beachten:

Unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung sind (nachträgliche) Herstellungskosten – neben Anbau und Aufstockung - auch gegeben, wenn nach Fertigstellung des Gebäudes seine nutzbare Fläche - wenn auch nur geringfügig - vergrößert wird (im Urteilsfall: Satteldach statt Flachdach). Auf die tatsächliche Nutzung sowie auf den etwa noch erforderlichen finanziellen Aufwand für eine Fertigstellung zu Wohnzwecken kommt es nicht an.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

6. MAKLERKOSTEN ALS WERBUNGSKOSTEN

Im Grundsatz stellen Kosten der Veräußerung eines Vermietungsobjekts keine laufenden Werbungskosten dar, sondern mindern den Veräußerungsgewinn aus dem Grundstück. Ist ein Veräußerungsgewinn steuerlich nicht zu berücksichtigen, weil die Spekulationsfrist von zehn Jahren überschritten wurde, wirken sich auch die anfallenden Veräußerungskosten, wie z. B. Maklerkosten, steuerlich grundsätzlich nicht aus.

Abweichend dazu hat das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 22. Mai 2013 entschieden, dass Maklerkosten, die auf den Verkauf eines Grundstücks entfallen, Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellen, soweit mit dem Veräußerungserlös Darlehen getilgt werden, die zur Finanzierung anderer Mietobjekte aufgenommen wurden. Entscheidend für den Werbungskostenabzug sei, dass der Steuerpflichtige bereits bei der Veräußerung der Immobilie die Absicht und zudem vertraglich festgelegt hatte, dass er den anteiligen Veräußerungserlös zur Tilgung der für die Anschaffung der verbleibenden Objekte aufgenommenen Darlehen und somit zur Finanzierung dieser Objekte verwenden würde. Die anteiligen Maklerkosten sind im Zusammenhang mit der Erzielung von Vermietungseinkünften als Geldbeschaffungskosten im Rahmen der Finanzierung dieser verbleibenden Objekte abzugsfähig.

Gegen dieses Urteil ist nun vor dem Bundesfinanzhof die Revision anhängig, so dass abzuwarten bleibt, wie der Bundesfinanzhof diese Frage entscheidet. Sollte der Bundesfinanzhof die Sichtweise des Finanzgerichts bestätigen, so zeigt sich, dass in solchen Fällen durchaus Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, um anfallende Kosten steuerlich zum Abzug zu bringen.

Ansprechpartner ist StBin Janina Tietjen, Stuttgart
E-Mail Janina.Tietjen@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

7. ANTRAG AUF SCHLIEßUNG DES VERLUSTVERRECHNUNGSTOPFES

Sofern im Jahre 2013 Verluste aus der Veräußerung von privat gehaltenen Wertpapieren bei einer Bank entstehen, die dort nicht mit positiven Kapitaleinkünften ausgeglichen werden können, jedoch bei einer anderen Bank positive Kapitaleinkünfte vorhanden sind, ist eine Verlustverrechnung im Wege der Veranlagung möglich.

Termin:

Ein entsprechender Antrag muss bis spätestens 15. Dezember 2013 gestellt werden.

Der Antrag muss bei der Bank gestellt werden, bei der noch nicht ausgeglichene Verluste bestehen. Diese Bank wird aufgrund dessen auf die andernfalls vorzunehmende interperiodische Verlustverrechnung mit bei ihr anfallenden positiven Kapitaleinkünften des Anlegers in 2014 verzichten und eine Verlustbescheinigung erstellen.

Hinweis

Da der Antrag auf Verlustbescheinigung unwiderruflich ist, sollte vor der Beantragung sorgfältig geprüft werden, ob der bankenübergreifende Verlustausgleich steuerlich vorteilhaft ist.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

II. FÜR UNTERNEHMEN

1. EINFÜHRUNGSZEITRAUM FÜR ELSTAM ENDET NUN ENDGÜLTIG ENDE 2013

Die frühere Papier-Lohnsteuerkarte wurde durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Danach müssen Arbeitgeber die Lohnsteuer-Abzugsmerkmale elektronisch abrufen (ELStAM-Verfahren). Nun wurde gesetzlich endgültig festgelegt, dass das Jahr 2013 als Einführungszeitraum gilt. Mit Schreiben vom 25. Juli 2013 hat daher auch die Finanzverwaltung bestimmt, dass der Arbeitgeber die ELStAM spätestens ab dem letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum die für die Arbeitnehmer für den Lohnsteuerabzug maßgeblichen Werte abzurufen und anzuwenden hat. Ein Abruf erst mit Wirkung ab 2014 ist verspätet.

Es ist sicherzustellen, dass mittels der eingesetzten Lohnabrechnungssoftware ein elektronischer Abruf möglich ist. Für die einzelnen Arbeitnehmer muss die Steueridentifikationsnummer gespeichert sein. Das Schreiben der Finanzverwaltung (abrufbar auf www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Service / BMF-Schreiben) enthält darüber hinaus zahlreiche Aussagen zu besonderen Fallgestaltungen.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

2. EU-WARENEXPORTE: AB 1. OKTOBER 2013 / 1. JANUAR 2014 GELTEN NEUE REGELN

Lieferungen in ein anderes EU-Land - sogenannte innergemeinschaftliche Lieferungen - sind umsatzsteuerfrei. Die Umsatzsteuerfreiheit ist aber an den Nachweis geknüpft, dass die Ware tatsächlich in das EU-Ausland gelangt ist. Sowohl in Beförderungsfällen, wenn der Kunde oder der Lieferer selbst die Ware befördert, als auch in Versandungsfällen, wenn der Transport durch einen Dritten, z. B. einen Spediteur erfolgt, kann der Nachweis der Steuerfreiheit neben dem Vorhandensein eines Doppels der Rechnung durch eine sogenannte Gelangensbestätigung geführt werden. Die Regeln für eine solche Gelangensbestätigung sind nun neu gefasst und auch wesentlich vereinfacht worden.

Wird die Ware versendet – also der Fall, dass Dritte, wie ein Spediteur, in den Transportvorgang eingeschaltet werden –, so erkennt die Finanzverwaltung gleichberechtigt auch alternative Nachweise an.

Zu nennen sind insbesondere:

- **Versendungsbelege**, insbesondere in der Form handelsrechtlicher Frachtbriefe und
- **Spediteursbescheinigungen**.

Die an diese Nachweise im Einzelnen geknüpften Voraussetzungen sind zu beachten. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 16. September 2013 (abrufbar auf www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Service / BMF-Schreiben) den Umsatzsteuer-Anwendungserlass an diese Änderungen angepasst und eine Nichtbeanstandungsregelung für Lieferungen bis zum 31. Dezember 2013 erlassen. Das Schreiben geht im Detail auf die Anforderungen an die einzelnen Nachweisformen ein.

Hinweis

Für die Praxis besonders hilfreich sind die dem Schreiben der Finanzverwaltung beigefügten Muster einer Gelangensbestätigung und der alternativen Nachweismöglichkeiten. Die Verwendung dieser Muster ist zwar nicht zwingend, schafft aber in der Praxis die Gewissheit, dass die Finanzverwaltung diese anerkennt.

Es sind folgende Aspekte herauszustellen:

Abnehmernachweis bei Reihengeschäften

Die Finanzverwaltung baut hohe Hürden für den Fall auf, dass Zweifel an der Existenz des vorgeblichen Abnehmers bestehen. Ausgeführt wird:

"Bestehen aufgrund von Ermittlungen der ausländischen Steuerverwaltung Zweifel an der tatsächlichen Existenz des vorgeblichen Abnehmers, können vom Unternehmer nachträglich vorgelegte Belege und Bestätigungen nur dann anerkannt werden, wenn die Existenz des Abnehmers im Zeitpunkt der nachträglichen Ausstellung dieser Unterlagen nachgewiesen werden kann und auch dessen Unternehmereigenschaft zum Zeitpunkt der Lieferung feststeht."

Dies verdeutlicht, dass in Zweifelsfällen eine sorgfältige Dokumentation erfolgen sollte.

Alternative Nachweisformen zur Gelangensbestätigung

Ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Gelangensbestätigung nur eine Form für den Belegnachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist. Dem Unternehmer steht es frei, den Belegnachweis mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln zu führen, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet an den umsatzsteuerrechtlichen Abnehmer in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft ergibt.

Sammelbestätigung

Die Gelangensbestätigung kann als Sammelbestätigung ausgestellt werden. In dieser können Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden, wobei allerdings der jeweilige Liefermonat anzugeben ist. Es ist somit nicht erforderlich, eine Gelangensbestätigung für jeden einzelnen Liefergegenstand auszustellen. Bei Lieferungen, die mehrere Gegenstände umfassen, oder bei Rechnungen, in denen einem Abnehmer gegenüber über mehrere Lieferungen abgerechnet wird, ist es regelmäßig ausreichend, wenn sich die Gelangensbestätigung auf die jeweilige Gesamtlieferung oder auf die Sammelrechnung bezieht. Die Sammelbestätigung nach einem Quartal ist auch bei der Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen zulässig.

Äußere Form der Gelangensbestätigung

Die Gelangensbestätigung kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden; sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben; eine gegenseitige Bezugnahme in den entsprechenden Dokumenten ist dabei nicht erforderlich. Die Bestätigung muss sich also keineswegs zwingend aus einem einzigen Beleg ergeben. Sie kann z. B. auch aus einer Kombination des Lieferscheins mit einer entsprechenden Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands bestehen. Möglich ist auch eine Kopie der Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung, ergänzt um die weiteren erforderlichen Angaben.

Übermittlungsform der Gelangensbestätigung

Die Gelangensbestätigung kann auf elektronischem Weg, beispielsweise per E-Mail, ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des elektronischen Datenaustauschs (EDI) übermittelt werden. Eine auf elektronischem Weg erhaltene Gelangensbestätigung kann für umsatzsteuerliche Zwecke auch in ausgedruckter Form aufbewahrt werden. Wird die Gelangensbestätigung per E-Mail übersandt, soll, um den Nachweis der Herkunft des Dokuments vollständig führen zu können, auch die E-Mail archiviert werden. Diese kann für umsatzsteuerliche Zwecke ebenfalls in ausgedruckter Form aufbewahrt werden.

Hinweis

In der Praxis ist dringend anzuraten, die verwendeten Nachweise daraufhin zu überprüfen, ob diese den aktuellen Anforderungen entsprechen.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

3. VORSTEUERABZUG NUR BEI AUSREICHENDER LEISTUNGSBENENNUNG

Der Bundesfinanzhof stellt in dem erst kürzlich veröffentlichten Urteil vom 15. Mai 2012 erneut heraus, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung Angaben zur Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistungen enthalten muss. Rechnungsangaben, die sich auf Personalgestellung, Schreibearbeiten sowie andere Kosten (Büromaterial, Porto, EDV, Fachliteratur) beschränken, würden den Anforderungen an die Quantifizierung der gelieferten Gegenstände dagegen nicht genügen, selbst wenn in der Rechnung der Leistungszeitraum angegeben ist.

Dies verdeutlicht, dass bei der Kontrolle der Eingangsrechnungen sorgfältig darauf geachtet werden muss, dass in den Rechnungen die gelieferten Waren oder die erbrachten Leistungen ausreichend detailliert bezeichnet sind. In Zweifelsfällen sollte eine berichtigte und insoweit ergänzte Rechnung angefordert werden.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

4. NEUE RECHNUNGSPFLICHTANGABEN

In unserer Ausgabe Steuern + Recht 2 / 2013 haben wir Sie über die seit dem 30. Juni 2013 geltenden neuen Rechnungspflichtangaben insbesondere für Gutschriften informiert.

Im jetzt veröffentlichten Schreiben vom 25. Oktober 2013 (abrufbar auf www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Service / BMF-Schreiben) bestimmt das Bundesministerium für Finanzen hierzu auf Seite 3 unter Tz. 1.2.:

"Die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung als Gutschrift (sogenannte kaufmännische Gutschrift) ist keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Wird in einem solchen Dokument der Begriff "Gutschrift" verwendet, obwohl keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne nach

§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG vorliegt, ist dies weiterhin umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich. Die Bezeichnung als "Gutschrift" führt allein nicht zur Anwendung des § 14c UStG."

Das BMF-Schreiben enthält weitere wichtige Klarstellungen, insbesondere:

- Soweit bei den sogenannten umsatzsteuerlichen Gutschriften ein anderer Begriff als "Gutschrift" verwendet wird, ist deswegen nicht unbedingt der Vorsteuerabzug beim Gutschriftenaussteller (= Leistungsempfänger) zu versagen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die gewählte Bezeichnung hinreichend eindeutig ist, z. B. "Eigenfaktura", die Gutschrift im Übrigen ordnungsgemäß erteilt wurde und keine Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit bestehen. Zur Vermeidung von Risiken sollte indes die Bezeichnung "Gutschrift" verwendet werden.
- Wird in einem Dokument sowohl über empfangene Leistungen (umsatzsteuerliche Gutschrift) als auch über ausgeführte Leistungen (Rechnung) zusammen abgerechnet, muss das Dokument (auch) die Rechnungsangabe "Gutschrift" enthalten. Zudem muss aus dem Dokument zweifelsfrei hervorgehen, über welche Leistung als Leistungsempfänger bzw. leistender Unternehmer abgerechnet wird. In dem Dokument sind Saldierung und Verrechnung der gegenseitigen Leistungen unzulässig.
- Alle neuen Pflichtangaben, also auch die zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, bei den Sonderregelungen für Reisebüros und der Lieferung von Gebrauchsgegenständen (sogenannte Margenbesteuerung gem. § 14a Abs. 6 UStG) dürfen in allen Amtssprachen der EU unter Verwendung der Sprachfassung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie verwendet werden. Das gilt also auch für die Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers". Dazu enthält das BMF-Schreiben eine tabellarische Übersicht über die Übersetzungen.
- Soweit eine Eingangsrechnung den Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nicht bzw. nicht hinreichend genau enthält, hat dies weiterhin keine materiellen Folgen. Das heißt, die Steuer wird dennoch vom Leistungsempfänger geschuldet, der Vorsteuerabzug besteht.

Nach dem BMF-Schreiben wird es hinsichtlich der neuen Rechnungspflichtangaben nicht beanstandet, wenn diese bis 31. Dezember 2013 noch der alten Rechtslage vor dem 30. Juni 2013 entsprechen.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

5. BEHANDLUNG VON STEUERNACHZAHLUNGS- UND STEUERERSTATTUNGSZINSEN

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat mit Verfügung vom 12. Juli 2013 zur bilanzsteuerlichen Behandlung von Steuernachzahlungs- und Steuererstattungs-zinsen Stellung genommen. Danach gilt Folgendes:

Zinsen auf Steuererstattungen

Die Bilanzierung einer Forderung setzt grundsätzlich voraus, dass zum Bilanzstichtag eine solche rechtlich entstanden ist. Der Anspruch auf Zinsen wegen einer Steuererstattung entsteht nach den gesetzlichen Vorgaben, wenn die Festsetzung einer (Betriebs-)Steuer zu einer Steuererstattung führt. Vor erfolgter Steuerfestsetzung ist rechtlich kein Zinsanspruch entstanden. Gleichwohl ist nach Ablauf der Karenzfrist für die Verzinsung von fünf-

zehn Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, für das der Steuererstattungsanspruch entstanden ist, eine Forderung auf Zinsen wegen Steuererstattungen (unabhängig davon, ob die entsprechenden Steuern festgesetzt wurden) auszuweisen. Eine Zinsforderung wegen einer Steuererstattung ist demnach frühestens zu dem Bilanzstichtag zu aktivieren, der fünfzehn Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs liegt, für das der Anspruch auf Steuererstattung entstanden ist. Dabei umfasst die Forderung nur die Zinsen, die bis zum Bilanzstichtag wirtschaftlich entstanden sind.

Rückstellungen wegen künftiger Zinszahlungen aufgrund entstandener Steuernachforderungen

Bei der Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen wegen entstandener Steuernachforderungen handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Eine Rückstellung für derartige Verpflichtungen setzt voraus, dass am Bilanzstichtag eine hinreichend konkretisierte Verpflichtung vorliegt. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Steuernachforderung entsteht, ist auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Zinsen hinreichend konkretisiert. Eine Rückstellung wegen der Verpflichtung auf Entrichtung der Zinsen wäre demnach erstmals im Jahresabschluss des Wirtschaftsjahrs zu bilden, in dem die Steuernachforderung entstanden ist. Da aber eine Rückstellung nicht nur an Vergangenes anknüpfen, sondern auch Vergangenes abgeltend muss und mit der Zinszahlung wegen entstandener Steuernachforderungen der Liquiditätsvorteil abgegolten wird, der sich aus der "verspäteten" Zahlung der Steuer für den Steuerpflichtigen ergibt, kann eine Rückstellung frühestens fünfzehn Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuernachforderung entstanden ist, gebildet werden. Eine solche Rückstellung kann nur die bis zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich entstandenen Zinsen umfassen.

Insbesondere bei Betriebsprüfungen ist festzustellen, ob in den Folgeabschlüssen Forderungen auf Steuererstattungszinsen zu aktivieren oder Rückstellungen für drohende Steuernachzahlungszinsen auszuweisen sind.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

6. STEUERERLASS AUF SANIERUNGSGEWINNE

Die Sanierung von Unternehmen erfordert regelmäßig, dass Schulden zum Zwecke der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden. Ein solcher Schuldenerlass kann erfolgen durch

- Erlassvertrag (§ 397 Abs. 1 BGB) oder
- ein negatives Schuldanerkenntnis (§ 397 Abs. 2 BGB).

Der Erlassvertrag kann enthalten sein in einem

- außergerichtlichen Vergleich (§ 779 BGB),
- gerichtlichen Vergleich,
- Anwaltsvergleich (§§ 796a ff. ZPO) oder
- Insolvenzplan (§§ 217 ff. InsO).

Ein solcher Schuldenerlass führt bei dem zu sanierenden Unternehmen bilanziell zu einem Ertrag und damit erhöht sich der Gewinn oder vermindert sich ein Verlust. Unter Umständen kann also auf den Sanierungsgewinn eine Steuer anfallen, was wiederum aufgrund des damit verbundenen Liquiditätsabflusses die Sanierung gefährdet. Aus diesem Grunde waren früher Sanierungsgewinne aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung unter bestimmten Bedingungen von der Besteuerung freigestellt. Mit dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform vom 29. Oktober 1997 wurde diese Steuerbefreiungsvorschrift aber gestrichen. Dennoch gewährt die Finanzverwaltung weiterhin eine Steuerstundung oder einen Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen. Der Bundesfinanzhof hatte die Rechtsauffassung vertreten, dass die Beanspruchung sachlicher Unbilligkeit nach Aufhebung der gesetzlichen Grundlage zweifelhaft - weil den Wertungen des Gesetzgebers zuwiderlaufend - ist. Die Finanzverwaltung hat nun mit Verfügung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen vom 19. Juli 2013 mitgeteilt, dass diese vom Bundesfinanzhof vertretene Ansicht von der Verwaltung nicht geteilt wird. Vielmehr wird die Finanzverwaltung unter bestimmten Umständen weiterhin eine Steuerstundung oder einen Steuererlass gewähren. Die auf den Sanierungsgewinn entfallende Steuer wird hierbei zunächst festgesetzt, auf Antrag und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen dann jedoch gestundet oder erlassen.

In einschlägigen Fällen ist sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerstundung oder einen Steuererlass gegeben sind; ggf. ist dann ein entsprechender Antrag zu stellen. Zu beachten ist jedoch, dass das Schreiben der Finanzverwaltung nur die Finanzverwaltung bindet, der Steuerpflichtige sich hierauf aber nicht vor den Finanzgerichten berufen kann. In solchen Situationen muss eine Einigung mit der Finanzverwaltung angestrebt werden.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

7. GEWERBESTEUER WEGEN HINZURECHNUNG VON MIETEN BEI ZWISCHENVERMIETERN

Betrieblich veranlasste Zinsen, Mieten und Pachten sowie Leasingraten sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig und mindern damit den steuerlichen Gewinn. Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer werden diese Positionen allerdings zu bestimmten Anteilen wieder dem Gewinn hinzugerechnet. Die anteilige Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen gilt auch im Falle der reinen Zwischenvermietung. Dass in diesen Fällen die Hinzurechnung - und damit im Ergebnis eine mehrfache Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer - verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, hat der Bundesfinanzhof im Beschluss vom 16. Oktober 2012 bestätigt.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg kommt diesbezüglich aber in dem Urteil vom 30. Januar 2013 zu dem Ergebnis, dass gewerbliche Zwischenvermieter auf Grund der Besonderheiten ihrer Tätigkeit durch die Hinzurechnungsvorschriften regelmäßig in einem solchen Maße betroffen sind, dass bei ihnen eine sachliche Unbilligkeit anzunehmen ist, die Billigkeitsmaßnahmen erfordert. Sachliche Unbilligkeit liege vor, wenn die Festsetzung einer Steuer zwar dem Gesetz entspreche, die Besteuerung aber zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis führt. Im entschiedenen Fall überstieg die steuerliche Belastung bestehend aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer sogar den steuerlichen Gewinn aus Gewerbebetrieb. In entsprechenden Fällen kommt auf Antrag des Steuerpflichtigen ein entsprechender Erlass der Gewerbesteuer in Betracht.

Hinweis

Gerade in Unternehmensgruppen kann diese Hinzurechnung zu hohen gewerbesteuerlichen Belastungen führen, wenn innerhalb der Unternehmensgruppe Zwischenmietverhältnisse vorliegen und damit bei mehreren Unternehmen der Gruppe Mietaufwand anfällt und somit auch anteilige Hinzurechnungen erfolgen.

In diesen Fällen sollte geprüft werden, ob eine andere Gestaltung der Mietverhältnisse möglich ist oder aber, wie das Finanzgericht entschieden hat, ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen in Betracht kommt.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

8. GRUNDERWERBSTEUER ALS ANSCHAFFUNGSNEBENKOSTEN

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand mittelbar oder unmittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen, so wird nach dem Grunderwerbsteuergesetz ein Übergang des Grundstücks von der "alten" Personengesellschaft auf eine gedachte "neue" Personengesellschaft fingiert und Grunderwerbsteuer erhoben. Strittig ist bisher, wie diese Grunderwerbsteuer steuerlich zu behandeln ist. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass diese als Anschaffungskosten der Personengesellschaftsanteile zu aktivieren ist. Im Schrifttum wird dagegen überwiegend die Ansicht vertreten, dass es sich um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben handelt.

Das Finanzgericht Münster hat nun in dem Urteil vom 14. Februar 2013 zu Gunsten des Steuerpflichtigen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben angenommen. Anschaffungskosten wurden verneint, da im Grunderwerbsteuergesetz ein Erwerbsvorgang über das Grundstück lediglich fingiert wird, das Grundstück sich tatsächlich allerdings unverändert im zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des gleichen Rechtsträgers befindet. Ein solcher fiktiver Erwerbsvorgang könne nicht zu Anschaffungskosten führen.

Gegen dieses Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig. Abzuwarten bleibt also, wie der Bundesfinanzhof diese Frage entscheidet. Bis dahin sollten Bescheide in ablehnenden Fällen verfahrensrechtlich offen gehalten werden.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

9. BILANZIERUNG BEI REALTEILUNG EINER FREIBERUFLER-SOZJETÄT

Freiberufler dürfen ihren Gewinn anstatt durch Bilanzierung auch mit einer schlichten Einnahmen-Überschussrechnung (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG) ermitteln. Im Vergleich zur Bilanzierung ist die Einnahmen-Überschussrechnung in der Abwicklung einfacher. Zur Ermittlung des Gewinns sind hierbei die Einnahmen den Ausgaben gegenüberzustellen. Dabei findet das Zu- und Abflussprinzip Anwendung, wonach Einnahmen erst im Zeitpunkt des Zahlungszuflusses zu versteuern sind und nicht bereits dann, wenn die Leistung erbracht wurde. So bietet die Einnahmen-Überschussrechnung hinsichtlich der Steuerung des zeitlichen Ansatzes von Einnahmen und Ausgaben Gestaltungsmöglichkeiten.

Beendet ein Freiberufler seine Tätigkeit oder veräußert er seine Praxis, so muss in diesem Moment allerdings eine Schlussbilanz aufgestellt werden, damit alle noch nicht erfassten (da noch nicht zahlungswirksam zugeflossenen) Einnahmen berücksichtigt werden. Strittig war bisher, wie bei einer Realteilung einer Freiberufler-Sozietät zu verfahren ist. Hierunter versteht man die Auflösung einer Sozietät dergestalt, dass diese geteilt wird und die Freiberufler jeweils Teilbereiche alleine fortführen. Nach den steuerlichen Regeln kann dies ohne Aufdeckung stiller Reserven - insbesondere eines Praxiswerts - erfolgen. Die Finanzverwaltung geht in solchen Fällen jedoch davon aus, dass eine Schlussbilanz für die bisherige Freiberufler-Sozietät zu erstellen ist und sich dann ein entsprechender Übergangsgewinn ergibt.

Dem hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 11. April 2013 widersprochen. Vielmehr besteht nach Ansicht des Gerichts keine Verpflichtung zur Erstellung einer Realteilungsbilanz nebst Übergangsgewinnermittlung, wenn die Buchwerte fortgeführt werden und die Mitunternehmer unter Aufrechterhaltung der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung ihre berufliche Tätigkeit in Einzelpraxen weiterbetreiben. Nicht zuletzt die Fortführung der Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschussrechnung sei ein Grund für dieses Ergebnis. Das Gericht war der Auffassung, dass der Gesetzgeber die Realteilung als Umstrukturierungsmaßnahme steuerneutral ermöglichen wollte, um eine Fortsetzung des unternehmerischen Engagements in anderer Form zu begünstigen.

In der Urteilsbegründung führt der Bundesfinanzhof aus, dass in Fällen der Einbringung zu Buchwerten keine Verpflichtung zur Erstellung einer Einbringungsbilanz bzw. Schlussbilanz für die eingebrachten Praxen besteht. Dies vereinfacht die Abwicklung deutlich und verringert die Kosten für die Gewinnermittlung.

Ansprechpartner ist StBin Martina Schach, Stuttgart
E-Mail Martina.Schach@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-731

10. PACTMINDERUNG BEI BETRIEBSAUFSPALTUNG

Besteht eine steuerliche Betriebsaufspaltung, so sollte die vom Besitzunternehmen verlangte Pachthöhe für die der Betriebsgesellschaft überlassenen Wirtschaftsgüter im Regelfall in fremdüblicher Höhe vereinbart sein. Zahlt die Betriebsgesellschaft dem Besitzunternehmen eine überhöhte Pacht, so liegt in Höhe des die fremdübliche Pacht übersteigenden Betrags eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Gesellschafter vor. Nicht abschließend geklärt ist die Frage, welche Folgen eine zu niedrige Pacht hat. In der Praxis kommen häufig auch Fälle vor, in denen die Pacht wegen einer wirtschaftlich schlechten Lage bei der Betriebsgesellschaft zeitweise reduziert wird. Die Finanzverwaltung will bei einer den fremdüblichen Mietzins unterschreitenden Pacht bei dem Besitzunternehmen die mit der Verpachtung zusammenhängenden Betriebsausgaben wie Versicherung, Abschreibung oder Finanzierungskosten nach dem Teileinkünfteverfahren teilweise nicht zum Abzug zulassen. Begründet wird dies damit, dass die niedrigere Pacht im Ergebnis zu höheren Gewinnen der Betriebsgesellschaft und damit zu höheren Gewinnausschüttungen führt, welche selbst wiederum teilweise steuerfrei sind.

Der Bundesfinanzhof hatte jüngst in mehreren Fällen diese Auffassung der Finanzverwaltung zumindest in weiten Teilen zurückgewiesen. Zu dieser Fragestellung erging mit Datum vom 17. Juli 2013 ein weiteres wichtiges Urteil. Das Gericht entschied, dass bei einem Verzicht auf vertraglich vereinbarte Pachtzahlungen das Teileinkünfteverfahren auf die durch die Nutzungsüberlassung entstehenden Aufwendungen nur dann Anwendung findet, wenn der Verzicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist und daher einem Fremdvergleich nicht standhält. Vor allem seien Fälle einer nur vorübergehenden Pachtminderung

aufgrund einer schlechten Wirtschaftslage der Betriebsgesellschaft steuerlich unproblematisch.

Allerdings betont der Bundesfinanzhof auch, dass zwar grundsätzlich das Finanzamt die Feststellungslast für die Anwendbarkeit des Teileinkünfteverfahrens trage. Der Steuerpflichtige sei aber unter dem Gesichtspunkt des Fremdvergleichs jedenfalls bei einem endgültigen und nicht lediglich für einen ganz kurzen Zeitraum ausgesprochenen Pachtverzicht gehalten, dem Finanzamt ein Mindestmaß an substantiierten Darlegungen sowohl zur regionalen Marktlage im Bereich der Gewerbeimmobilien als auch zu seiner Einschätzung der wirtschaftlichen Zukunftsaussichten der Pächterin zu unterbreiten.

Dieses Urteil verdeutlicht, dass in Betriebsaufspaltungsfällen jede Reduzierung des Pachtzinses unter das marktübliche Niveau ausreichend dokumentiert werden sollte. Es muss dokumentiert werden, dass aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage der Betriebsgesellschaft auch ein fremder Dritter die Pachtzinsreduzierung vornehmen würde, z. B. um das Pachtverhältnis langfristig nicht zu gefährden.

Ansprechpartner ist StBin Janina Tietjen, Stuttgart
E-Mail Janina.Tietjen@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

III. FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

1. NACHWEIS EINES NIEDRIGEREN GRUNDBESITZWERTS BEI DER ERBSCHAFTSTEUER

Grundstücke werden für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer nach einem gesetzlich vorgegebenen pauschalierten Verfahren bewertet. Diese pauschalierte Vorgehensweise berücksichtigt allerdings keine individuellen Besonderheiten des Grundstücks. Ist der Steuerpflichtige der Ansicht, dass der Verkehrswert des Grundstücks unter dem nach dem pauschalierten Verfahren ermittelten Wert liegt, so muss der niedrigere Wert im Regelfall durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen werden.

Der Verkehrswertnachweis kann aber auch durch einen zeitnah um den Besteuerungszeitpunkt zustande gekommenen Kaufpreis nachgewiesen werden. Nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsrichtlinien zur Erbschaftsteuer kann ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts dienen. Ist ein Kaufpreis außerhalb dieses Zeitraums im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen, kann dieser als Nachweis anerkannt werden, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen zum Besteuerungszeitpunkt unverändert geblieben sind.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen weist in der Verfügung vom 3. Juli 2013 darauf hin, dass dieser Nachweis grundsätzlich bis zur Bestandskraft des Feststellungsbescheids über den Grundstückswert geführt werden kann. In Ausnahmefällen kann ein niedrigerer gemeiner Wert auch noch nach Bestandskraft des Bescheids geltend gemacht werden. Eine Änderung des Bescheids über den Grundbesitzwert kann jedoch nur dann erfolgen, wenn der Kaufvertrag erst nach Erlass des Feststellungsbescheids geschlossen wurde, weil dann eine wertaufhellende Tatsache vorliegt.

Hinweis

Wurde hingegen der Kaufvertrag bereits vor dem Erlass des Feststellungsbescheids abgeschlossen, scheidet eine Änderung des bestandskräftigen Bescheids regelmäßig wegen des groben Verschuldens des Steuerpflichtigen an dem nachträglichen Bekanntwerden, weil dieser Gelegenheit gehabt hätte, diesen niedrigeren Verkehrswert in der Erklärung zur Feststellung des Grundbesitzwerts anzugeben oder ihn im Einspruchsverfahren geltend zu machen.

In entsprechenden Fällen ist also dringend darauf zu achten, dass rechtzeitig der niedrigere gemeine Wert geltend gemacht wird.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

2. SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN ALS NACHLASSVERBINDLICHKEITEN

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 19. Juni 2013 entschieden, dass Sachverständigenkosten zur Ermittlung des niedrigeren gemeinen Werts eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sind. Es kommt demnach zu einer Minderung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage und somit der Erbschaftsteuer, wenn die Gutachterkosten in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen anfallen. Das Gericht betont, dass als Nachlassverbindlichkeiten

unter anderem die Kosten abzugsfähig sind, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Zu den Nachlasskosten gehören daher auch die Kosten für die Bewertung der Nachlassgegenstände, wenn diese Kosten in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen und nicht erst durch die spätere Verwaltung des Nachlasses anfallen.

Diese Entscheidung ist für die Steuerpflichtigen sehr positiv. In der Praxis zeigt sich, dass die bewertungsrechtlichen Regelverfahren oft zu überhöhten Grundstückswerten führen. Damit bei der Erbschaftsteuer ein realistischer Verkehrswert angesetzt werden kann, muss der Steuerpflichtige ein ordentliches Sachverständigengutachten über den Wert beibringen. Dies verursacht erhebliche Kosten, welche nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs die Erbschaftsteuer mindern.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

3. ERBSCHAFTSTEUER: BETEILIGUNG AN EINER KAPITALGESELLSCHAFT

Erbschaftsteuerlich ist die Übertragung von Betriebsvermögen (zu dem auch Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligungsquote von mehr als 25 % am Grund- oder Stammkapital zählen) massiv begünstigt. Die aktuellen Diskussionen und letztlich die gesetzlichen Änderungen rund um die "Cash-GmbH" verdeutlichen das Ausmaß der damit verbunden möglichen Steuerersparnisse.

Mit Urteil vom 11. Juni 2013 hat der Bundesfinanzhof nun zur Frage der Übertragung von Vermögen bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften Stellung genommen. Das Urteil erging zwar zum alten Erbschaftsteuerrecht, die Entscheidungsgrundsätze sind aber auf das aktuell geltende Erbschaftsteuerrecht übertragbar. Mit seinem Urteil stellt der Bundesfinanzhof den Grundsatz auf, dass eine für die Gewährung der Begünstigungen erforderliche unmittelbare Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nur bei zivilrechtlicher Gesellschafterstellung gegeben sei.

Im Streitfall war der Steuerpflichtige im Jahr 2005 alleiniger Gesellschafter zweier GmbHs und zudem Komplementär einer lediglich vermögensverwaltend tätigen GmbH & Co. KG. Im Dezember 2005 übertrug er zunächst seine Anteile an den GmbHs in das Gesamtvermögen der KG und in der Folge (zum 31. Dezember 2005) unter Vorbehalt des lebenslänglichen unentgeltlichen Nießbrauchs Anteile seiner Beteiligung am Festkapital der KG auf seine Ehefrau und seine sieben Kinder. Das Finanzamt setzte die Schenkungsteuer gegen den Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung der Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG fest. Diese Vorschrift regelt sowohl einen Freibetrag als auch einen verminderten Wertansatz für die Übertragung von Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens, von Anteilen an gewerblichen Personengesellschaften und von Anteilen an Kapitalgesellschaften, an denen der Übertragende mindestens zu 25 % beteiligt ist. Da es sich im Streitfall nicht um eine gewerblich tätige Personengesellschaft handelte, schied die Steuerbefreiung für die Übertragung von deren Anteilen aus. Der Steuerpflichtige machte jedoch geltend, dass mit der Übertragung der Anteile an der vermögensverwaltenden Personengesellschaft anteilig auch Anteile an den zuvor eingebrachten Kapitalgesellschaften zugewendet würden und insoweit die Steuerbefreiung zu gewähren sei.

Zu diesem Sachverhalt stellt der Bundesfinanzhof (entgegen der für den Steuerpflichtigen günstigen Entscheidung des Finanzgerichts) fest, dass es für die Anwendung des § 13a ErbStG nicht genüge, wenn ein Anteil an einer Personengesellschaft, die ihrerseits Gesellschafterin einer Kapitalgesellschaft sei, erworben werde. Dies gelte ohne Rücksicht darauf, ob die Personengesellschaft ertragsteuerrechtlich Privatvermögen oder Betriebsvermögen habe. Das Gericht leitet das Ergebnis aus dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck und der Entstehungsgeschichte des § 13a ErbStG ab. Schon nach dessen Wortlaut müsse Gegenstand des Erwerbs ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft sein. Darüber hinaus müsse der Erblasser oder Schenker am Nennkapital der Kapitalgesellschaft auch **unmittelbar** beteiligt gewesen sein, da die Vorschrift nicht an ertragsteuerliche, sondern an zivilrechtliche Merkmale anknüpfe.

Ein anderes Ergebnis lasse sich auch nicht aus § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO ableiten. Nach dieser Vorschrift werden Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand zustehen, den Beteiligten anteilig zugerechnet, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist. Im Rahmen des § 13a ErbStG sei es für die Besteuerung aber nicht erforderlich, die Anteile von Kapitalgesellschaften, die sich im Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft befinden, den Gesellschaftern anteilig zuzurechnen. Denn diese Vorschrift sei nur dann anwendbar, wenn der Erblasser oder Schenker am Nennkapital der Kapitalgesellschaft unmittelbar und nicht lediglich mittelbar über eine andere Gesellschaft beteiligt gewesen sei.

Da im aktuellen Erbschaftsteuerrecht § 13a ErbStG ebenfalls die unmittelbare Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft für die Anwendung der Verschonungsregelung dieser Norm voraussetzt, sind die vorgenannten Entscheidungsgrundsätze auch im Rahmen des § 13a ErbStG (neue Fassung) zu beachten.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

4. WEIHNACHTS- UND URLAUBSGELD BEIM GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

Mit Urteil vom 15. Mai 2013 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass dann kein Arbeitslohnzufluss und damit auch keine Steuerpflicht entsteht, wenn ein tätiger Gesellschafter einer GmbH (beherrschend oder nicht beherrschend) konkludent auf die Zahlung des vertraglich vereinbarten Urlaubs- und Weihnachtsgelds verzichtet, ohne dass die GmbH eine Verpflichtung passiviert.

Im Streitfall waren Eheleute zu jeweils 50 % an einer GmbH beteiligt und bei der GmbH beschäftigt, der Kläger als Geschäftsführer der GmbH und die Klägerin als kaufmännische Angestellte. Beide vereinbarten jeweils mit der GmbH die Gewährung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld, das in den Streitjahren 1999 bis 2002 aber nicht ausgezahlt wurde. In der Bilanz der GmbH wurde kein entsprechender Passivposten gebildet. Ungeachtet dessen ging das Finanzamt im Anschluss an eine Lohnsteueraußenprüfung davon aus, dass den Eheleuten das Urlaubs- und das Weihnachtsgeld in den Streitjahren jeweils bereits mit Fälligkeit zugeflossen seien.

Der Bundesfinanzhof (wie auch zuvor schon das Finanzgericht) hat diese Auffassung verworfen. Sofern die arbeitsvertragliche Zusage von Weihnachts- und Urlaubsgeld vor dem Zeitpunkt der Entstehung dieser Sonderzuwendungen einvernehmlich aufgehoben wird, könne dem Arbeitnehmer weder Arbeitslohn über die Grundsätze des Zuflusses von Ein-

nahmen bei einem beherrschenden Gesellschafter zufließen, noch könne der Arbeitnehmer insoweit eine zuflussbegründende verdeckte Einlage bewirken. Im Streitfall sei der Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld mindestens konkludent aufgehoben worden, denn die Nichtauszahlung und Nichtverbuchung in der Bilanz der GmbH sei nicht als Buchungsfehler, sondern als ein planvolles Vorgehen der Beteiligten zu würdigen. Dieses stelle letztlich einen konkludenten Verzicht auf die Sonderzuwendung dar.

Der Bundesfinanzhof hat die Gesellschafterstellung der Eheleute mit jeweils 50 % nicht als beherrschend angesehen (denn offensichtlich kann mit einer 50 %-Beteiligung keiner der Betroffenen allein die GmbH beherrschen). Zwar könne ein mit nicht mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile beteiligter Gesellschafter einem beherrschenden Gesellschafter dann gleichgestellt werden, wenn er mit anderen, gleichgerichtete materielle (d. h. finanzielle) Interessen verfolgenden Gesellschaftern zusammenwirke, um eine ihren Gesellschafterinteressen entsprechende Willensbildung der Kapitalgesellschaft herbeizuführen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist ein Interessenausgleich im vorliegenden Fall allerdings zu verneinen. Jeder Gesellschafter könne nämlich aus eigenem Recht bestehende Gehaltsansprüche gegen die GmbH durchsetzen. Sonstige Anhaltspunkte für gleichgerichtete Interessen würden im Entscheidungsfall nicht vorliegen.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

5. VERZICHT EINES GMBH-GESELLSCHAFTERS AUF EIN MEHRSTIMMRECHT

Mit Urteil vom 30. Januar 2013 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Verzicht eines GmbH-Gesellschafters auf ein ihm persönlich zustehendes Mehrstimmrecht (das nicht mit seiner Beteiligung an der GmbH auf einen Erwerber hätte übertragen werden können) auch dann keine freigiebige Zuwendung an die anderen Gesellschafter der GmbH darstellt, wenn sich der Wert von deren Anteilen an der GmbH dadurch erhöht.

Im Streitfall beinhaltete eine GmbH-Satzung ursprünglich Mehrstimmrechte für einen Vater. Mit Neufassung der Satzung fielen diese Mehrstimmrechte später weg. Das Finanzamt bewertete die Satzungsänderung deshalb als Mehrstimmrechtsverzicht des Vaters. Dieser Verzicht des Vaters habe bei dessen Kindern als Mitgesellschafter zu einer steuerpflichtigen Bereicherung geführt.

Dazu stellt der Bundesfinanzhof (zur Rechtslage vor Inkrafttreten des § 7 Abs. 8 ErbStG) fest, dass eine freigiebige Zuwendung eine Vermögensverschiebung voraussetze, die sich auf die Vermögenssubstanz beziehe. Eine bloße Verminderung des Vermögenswerts des "Schenkers" genüge ebenso wenig wie die bloße Erhöhung des Vermögenswerts des Bedachten.

Die bloße Werterhöhung von Anteilen an einer GmbH war in der Vergangenheit nicht schenkungsteuerpflichtig, daher habe - so der Bundesfinanzhof - der Gesetzgeber dies mit der Einfügung des § 7 Abs. 8 ErbStG im Jahr 2011 gesondert geregelt. Zudem sei durch den Verzicht keine Minderung des Verkehrswerts des Vermögens des Vaters eingetreten, da das Mehrstimmrecht des Vaters als persönlicher Umstand bei der Bewertung seiner Beteiligung überhaupt nicht zu berücksichtigen gewesen wäre.

Auch für die Rechtslage nach der Einfügung des § 7 Abs. 8 ErbStG wird im Fachschrifttum davon ausgegangen, dass die Aufhebung eines Mehrstimmrechts kein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang ist, da das Stimmrecht als unselbständiger Teil des Mitgliedschaftsrechts nicht Gegenstand einer Leistung eines Gesellschafters an die GmbH im Sinne des § 7 Abs. 8 ErbStG sein könne.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

B. RECHT

1. KEINE MÄNGELHAFTUNG BEI WERKLEISTUNG DURCH SCHWARZARBEIT

Ein Grundstückseigentümer hatte einen Handwerker beauftragt, Pflasterarbeiten durchzuführen. Das Entgelt von EUR 1.800 sollte vereinbarungsgemäß in bar ohne Rechnung und ohne Abführung von Umsatzsteuer gezahlt werden. Die Arbeiten waren mit Mängeln behaftet, woraufhin der Grundstückseigentümer gegenüber dem Handwerker Mängelansprüche geltend machte. Dieser Fall ging bis zum Bundesgerichtshof und wurde von dort mit Urteil vom 1. August 2013 dahingehend entschieden, dass der Grundstückseigentümer keine Mängelansprüche durchsetzen kann, da der vorliegende Werkvertrag nichtig sei. Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz enthält ein Verbot zum Abschluss eines Werkvertrags, wenn dieser Regelungen enthält, die dazu dienen, dass die sich aus dem Vertrag ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt werden. Verstößt der leistende Unternehmer vorsätzlich gegen dieses Verbot und weiß der Besteller der Leistung von diesem Verstoß und nutzt diesen zum eigenen Vorteil aus, so ist der Vertrag nichtig. Mängelansprüche können dann nicht geltend gemacht werden.

Dieser Fall zeigt die deutlichen Risiken für den Auftraggeber bei Schwarzarbeit.

Ansprechpartner ist RA Markus Betz, Stuttgart
E-Mail Markus.Betz@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-795

2. DIGITALES ERBE

Die meisten Privatpersonen nutzen Onlinebanking, kommunizieren über soziale Netzwerke oder verfassen E-Mails. Dies gilt auch für Unternehmer und Unternehmen. Dabei denken nur Wenige daran, was mit diesen elektronischen Daten und Benutzerkonten nach dem Tod passiert.

Die Probleme beginnen bereits damit, dass häufig unklar ist, welche elektronischen Daten und Konten der Verstorbene hinterlässt. Insbesondere bei Unternehmern besteht die Gefahr, dass Geschäftsdaten und Betriebsgeheimnisse verloren gehen.

Die gesetzlichen Regelungen bieten gegenwärtig keine befriedigende Lösung der Problematik an. Zwar stehen nach dem Erbrecht E-Mail-Accounts und Providerverträge dem Erben des Verstorbenen zu. Die digitale Korrespondenz eines Verstorbenen unterliegt jedoch gleichzeitig dem verfassungsrechtlich geschützten Fernmeldegeheimnis, das auch von Unternehmen zu beachten ist. Kommunikationspartner des Verstorbenen können aus diesem Grunde darauf bestehen, dass ihre Korrespondenz mit dem Verstorbenen unter Verschluss bleibt und bei Zuwiderhandlung Anzeige erstatten. Aus Angst vor strafrechtlichen Folgen löschen Provider entsprechende Benutzerkonten gleich ganz, anstatt die Zugangsdaten herauszugeben.

Die derzeit wohl sicherste Möglichkeit dem Datenverlust zu entgehen, besteht darin, Passwörter und andere sensible elektronische Daten in regelmäßigen Abständen auf ein physisches Medium (etwa eine CD-ROM) zu kopieren, dieses Medium z. B. bei einem Notar zu hinterlegen oder in einem Bankschließfach zu deponieren und einen entsprechenden Vermerk in dem Testament oder dem Erbvertrag anzubringen. Bei der Nachlassplanung sollte im Übrigen genau festgelegt werden, wer nach dem Tod Zugriff auf welche elektronischen Daten haben soll.

Ansprechpartner ist RA Dr. Dirk Gaupp, Stuttgart
E-Mail Dirk.Gaupp@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-765

3. BETRUGSMASCHE FIRMENREGISTER

Zunehmend werden Fälle bekannt, in denen Unternehmen Rechnungen für offiziell anmutende Handelsregister- oder Firmenregistereinträge ausgestellt werden. Die Fallgestaltungen sind vielfältig. So werden Angebote auf Eintragung in private, für Unternehmen völlig nutzlose oder aber gar nicht existente Register verschickt oder Rechnungen für bereits im Handelsregister veröffentlichte Daten zugesandt.

Eine strafrechtliche Verfolgung der hinter dieser Betrugsmasche stehenden Personen gestaltet sich schwierig, da sie häufig den Sitz ihrer "Firmen" verlagern, wodurch sich keine Staatsanwaltschaft zuständig fühlt. In den meisten Fällen ist zu empfehlen, auf solche Schreiben nicht zu reagieren und diese gegebenenfalls durch einen Rechtsanwalt zurückweisen zu lassen.

Ansprechpartner ist RA Dr. Dirk Gaupp, Stuttgart
E-Mail Dirk.Gaupp@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-765

C. AUS UNSEREM HAUS

I. INTERNES

Mit den Adlern fliegen

Unter dieser Überschrift hat die WirtschaftsWoche vom 7. Oktober 2013 die Ergebnisse einer Umfrage im Rahmen der Serie Berater-Check zu Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern veröffentlicht. Natürlich haben wir uns sehr gefreut, dass wir mit einer exzellenten Schulnote bei dieser Umfrage, welche Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Unternehmen für besonders renommiert halten, deutschlandweit auf Platz 10 gekommen sind. Selbstverständlich ist dies Ansporn für uns alle, Ihnen auch zukünftig stets mit aktuellem Fachwissen, gezielten Ratschlägen und höchstem persönlichen Engagement zur Seite zu stehen.

Kreston International

Im Herbst fand die Weltkonferenz unseres internationalen Netzwerkes Kreston in Vancouver statt. Die Teilnehmer aus allen Kontinenten haben die Gelegenheit genutzt, neben der fachlichen Weiterbildung Kontakte zu vertiefen, um für Sie auch international bei Prüfungen und in der Beratung effizient tätig sein zu können. Mittlerweile ist Kreston

- in über 100 Ländern dieser Erde tätig,
- hat 21.000 Mitarbeiter, die zusammen
- ein Umsatzvolumen von 1,965 Milliarden US-Dollar verantworten.

Damit liegt Kreston International im weltweiten Ranking der Netzwerke auf Platz 13.

Auch die sogenannten Special Interest Groups von Kreston haben in Vancouver in Workshops internationale Themen bearbeitet. Insbesondere die Spezialisten der

- Transfer Pricing Group
- VAT Group und
- Audit Group

arbeiten eng zusammen, um Sie mit ihrem weltweiten Spezial Know-how zu unterstützen.

BTR - BANSBACH

Konsequenter Ausbau der Marktposition am Standort Freiburg

BANSBACH hat sich mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 mit der BTR - Dr. Welte, Hieke und Partner KG zusammengeschlossen.

Durch den Zusammenschluss mit der überregional tätigen BTR bauen wir unsere Marktposition im Südwesten weiter aus und setzen damit unsere Politik, organisches Wachstum durch strategische Unternehmensverbindungen zu ergänzen, konsequent fort.

An unserem Standort Freiburg i. Br. entsteht mit dieser Bündelung der Fachkenntnisse und Erfahrungen eine Einheit mit mehr als vierzig Mitarbeitern, darunter acht Wirtschaftsprüfer / Steuerberater und elf Steuerberater. Wichtig war bei unserer Entscheidung für den Zusammenschluss gewesen, dass BTR neben einem hohen Qualitätsniveau eine mit BANSBACH übereinstimmende Unternehmensphilosophie hat: Die Ziele des Mandanten stehen im Mittelpunkt der Beratungstätigkeit, welche immer unter Einbindung des verantwortlichen Partners erfolgt.

Mehr erfahren Sie unter www.bansbach-gmbh.de und unter www.btr-bansbach.de.

II. VORTRÄGE UND WORKSHOPS

THEMA: Notfallkoffer: Wenn der Chef plötzlich ausfällt

Beim Thema Unternehmensnachfolge ist nicht nur an eine Übergabe aus Altersgründen zu denken: Mehr als jede siebte Nachfolge kommt überraschend – so überraschend, dass sich unbedingt auch junge Unternehmer mit dem Thema auseinandersetzen sollten. Plötzliche Erkrankungen, Unfälle bis hin zum Tod des Firmeninhabers können eine schnelle Übergabe erfordern. Wer darauf nicht vorbereitet ist, riskiert nicht nur die Familie, sondern auch das Unternehmen in existenzielle Schwierigkeiten zu bringen – und damit auch alle Mitarbeiter.

Die Veranstaltung zeigt, wie Sie als Unternehmer für den Notfall vorsorgen können: mit klaren Verfügungen, sauberen Abgrenzungen und einer rechtzeitigen Planung.

Termin	Donnerstag, 5. Dezember 2013
Zeit	17:00 Uhr bis ca. 19:30 Uhr
Ort	IHK Region Stuttgart Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
Unser Referent	RA Markus Betz BANSBACH, Stuttgart
Anmeldung	IHK Region Stuttgart, Zentrales Veranstaltungsmanagement Telefax 0711-2005-1383 www.stuttgart.ihk.de (Dok.-Nr. 17552632) Anmeldeschluss: Donnerstag, 28. November 2013

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie zu den nächsten Veranstaltungen eingeladen werden möchten. Gerne senden wir Ihnen auch unser ausführliches Informationsmaterial zu.

III. IN-HOUSE-SEMINARE

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Themen durch:

- Internationale Verrechnungspreise
- E-Bilanz
- Neuerungen im USt- und Zollrecht
- BilMoG - Praxiserfahrungen
- Erstellung Konzernabschluss

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Petra Wrobel, Telefon 0711-1646-721.

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart, Telefon 0711-1646-793 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Petra Wrobel, Stuttgart, Telefon 0711-1646-721 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unser Newsletter soll Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, rechtliche und allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen, externen Links. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gänsheidestraße 67–74
70184 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 1646-6
Telefax +49 (0) 711 1646-800
stuttgart@bansbach-gmbh.de

Pariser Ring 1
76532 Baden-Baden
Telefon +49 (0) 7221 3503-0
Telefax +49 (0) 7221 3503-10
baden-baden@bansbach-gmbh.de

Balinger Straße 36
72336 Balingen
Telefon +49 (0) 7433 982-0
Telefax +49 (0) 7433 982-129
balingen@bansbach-gmbh.de

Grunaer Weg 30
01277 Dresden
Telefon +49 (0) 351 86689-0
Telefax +49 (0) 351 86689-80
dresden@bansbach-gmbh.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg
Telefon +49 (0) 761 15180-0
Telefax +49 (0) 761 15180-80
freiburg@bansbach-gmbh.de

Leutragraben 2–4
07743 Jena
Telefon +49 (0) 3641 8863-0
Telefax +49 (0) 3641 8863-20
jena@bansbach-gmbh.de

Burgplatz 2
04109 Leipzig
Telefon +49 (0) 341 71159-0
Telefax +49 (0) 341 71159-90
leipzig@bansbach-gmbh.de